

Die Bewältigung der Kriminalität durch die Staatsanwaltschaft

Autor(en): **Sessar, Klaus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE BEWALTIGUNG DER KRIMINALITÄT DURCH DIE
STAATSANWALTSCHAFT

von Dr. Klaus SESSAR, Freiburg im BREISGAU

In den meisten Rechtsordnungen, die eine Staatsanwaltschaft kennen (also etwa nicht im schweizerischen Halbkanton Appenzell-Innerrhoden oder in England), ist diese Instanz rechtlich oder faktisch der Polizei nachgeordnet und dem Gericht vorgeordnet. Rechtlich folgt die Staatsanwaltschaft der Polizei dort, wo, wie etwa in den Kantonen Schwyz, Zug oder Wallis, die Ermittlungskompetenz allein der Polizei zusteht, faktisch dort, wo die Staatsanwaltschaft an sich die Ermittlungskompetenz besitzt, sie aber tatsächlich der Polizei überlassen hat oder überlassen musste. Letzteres ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Situation in Deutschland 1) (vgl. auch die ähnliche Situation in den schweizerischen Kantonen Zürich oder Thurgau 2); sie ist unausweichlich, da die dezentralisierte Plazierung der Polizei in der Bevölkerung sie zum primären Adressaten aller Strafanzeigen macht und diese auch allein die für die Verfolgung von Straftaten nötige Ausbildung und Ausrüstung besitzt. Wir wollen an dieser Stelle festhalten, dass diese faktische Herrschaft über das Ermittlungsverfahren der Polizei eine ausserordentliche Definitionsmacht verleiht, die, dies zur Ergänzung bisheriger Studien, im Tötungsbereich soweit geht, dass eine von ihr einmal verneinte - oder besser : nicht bejahte - versuchte vorsätzliche Tötung keine Chancen mehr hat, durch Staatsanwaltschaft oder Gericht zu einer solchen zu werden 3). Natürlich gilt diese Definitionsmacht nicht uneingeschränkt, die gesamte Ermittlungssituation ist je nachdem, inwieweit sich der Staatsanwalt auf die polizeilichen Vorgaben einlässt oder sich über sie hinwegsetzt, das Feld wesentlicher kriminalpolitischer Entscheidungen, weshalb hierauf eingegangen werden muss.

Ein anderer wichtiger Punkt ist das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht bezüglich der Verfahrenserledigung 4). Nach deutschem Recht, auf das ich mich nunmehr allein beziehen möchte, besitzt der Staatsanwalt das Anklagemonopol, was gleichzeitig bedeutet, dass er die Entscheidung über Einstellung oder Anklage trägt. Einstellungen, um die wesentlichsten zu nennen, sind solche aus Beweisgründen (§ 170 StPO) und, im Falle der Verfolgbarkeit des Verdächtigen, wegen Geringfügigkeit der Schuld (§§ 153 ff. StPO); eine Anklage erfolgt entweder im schriftlichen Verfahren durch Beantragung eines Strafbefehls, den der Richter unterschreiben muss (§§ 407 ff. StPO), oder durch Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 199 ff. StPO).

Während nach den idealtypischen Vorstellungen des Gesetzgebers die Einstellung eines Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts strikt tat- und täterneutral an der Verurteilungswahrscheinlichkeit zu messen ist 5), gilt die Einstellung wegen Geringfügigkeit, da sie das herrschende Legalitätsprinzip durchbringt, als

grosse Ausnahme, die zudem in den meisten Fällen vom Richter, der gegenzeichnen muss, kontrolliert wird. Und schon gar ist die Unterscheidung zwischen schriftlichem Verfahren und öffentlichem Verfahren keine Ermessensentscheidung, da schliesslich der Richter den Strafbefehl erlässt, der Staatsanwalt ihn nur beantragt.

Für die moderne Kriminologie kann dies alles nicht so sein, und ist auch nicht so. Der Verlagerung der Ermittlungsinitiative und -herrschaft von der Staatsanwaltschaft auf die Polizei entspricht eine weitgehende Verlagerung der Sanktionsinitiative vom Gericht zur Staatsanwaltschaft; strikt verstandene Rechtsregeln entwickelten sich in der Praxis zu Anwendungsregeln, und der Staatsanwalt ist neben dem Opfer als Anzeigegestatter - und dies keineswegs nur in Deutschland - die eigentliche Schlüsselfigur im Rahmen der Verbrechenskontrolle. Hiervon soll im folgenden die Rede sein.

Die anzustellenden Überlegungen und Schlussfolgerungen beruhen im wesentlichen auf einer Reihe von am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführten Forschungen zum Entscheidungsverhalten des Staatsanwalts, bezogen auf bestimmte Kriminalitätsbereiche: die Wirtschaftskriminalität in der Behandlung durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die Tötungskriminalität, Kindesmisshandlungen, und die Kriminalität im unteren mittleren Bereich (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Raub, Notzucht, Wirtschaftsdelikte des Nebenstrafrechts). Die Methode war jeweils die Aktenerhebung und gelegentlich das Interview. Ein weiteres Projekt schliesslich nahm sich die kriminalpolitischen Einstellungen einer repräsentativen Stichprobe von baden-württembergischen Staatsanwälten und Richtern im Hinblick auf die Praktikabilität der Geldstrafe zum Ziel; die Interviews umfassten auch fiktive Fälle, in denen Unterschiede in der Strafzumessung überprüft und zu diesem Zweck auch der Beruf des Täters, bei sonst gleichbleibendem Sachverhalt, ausgetauscht wurde, um etwaige Einstellungsänderungen je nach dem Unterschicht- oder Mittelschichtberuf des Verdächtigen herausfinden zu können 6).

1/ THEORETISCHE VORÜBERLEGUNGEN

Wir gehen von der Hypothese aus, dass Verbrechenskontrolle nicht nur bedeutet, die Kriminalität unter Kontrolle zu bringen, sondern auch, sie im Hinblick auf die eigenen Begrenzungen unter Kontrolle zu halten, sie also nicht über Gebühr mit sozialer Bedeutung auszustatten. Die Annahme steht hierhinter, dass keine Gesellschaft sich soviel Kriminalität leisten kann, wie tatsächlich vorkommt, sie daher ständig nach Strategien suchen muss, sie im Sinne der Nichtverfolgung oder der Minderverfolgung einzudämmen. Dies kann dadurch geschehen, dass man von vornherein "wegsieht" 7), oder "nichts tut" (i. S. etwa der Hin-

nahme eines schlechten Beweisergebnisses ohne den Versuch, es zu verbessern) 8) oder dass man die Bedeutung eines zu verfolgenden Delikts herunterschraubt, indem man etwa aus einem Verbrechen ein Vergehen macht, wie dies in der staatsanwaltlichen Praxis Frankreichs eine tägliche Übung ist 9). Wegsehen, untätig bleiben oder die Bedeutung eines Delikts mindern bedeutet logisch, dass in anderen Fällen hingesehen wird, dass Ermittlungen unternommen werden und dass einem Delikt erhöhte Bedeutung zugemessen wird - und eben hier liegt das Erkenntnisinteresse der modernen Kriminologie, die wissen möchte, nach welchen Bedingungen dies geschieht.

Die Ausgangsthese hat systemtheoretische Züge, sie nimmt die kriminelle Reizschwelle oder umgekehrt Toleranzschwelle einer Gesellschaft, ihr relatives Sanktionierungsbedürfnis also, zur Orientierung; sie begreift die Strafverfolgung als einen, wie es genannt wird, homöostatischen Prozess (übernommen aus der Physiologie und definiert als "ein relativ stabiler Gleichgewichtszustand ... zwischen verschiedenen voneinander abhängigen Elementen oder Komplexen eines Organismus oder Komplexes") 10). Sie gilt für die Normsetzung wie die Normdurchsetzung.

Es ist also zunächst der Gesetzgeber aufgerufen, die Bedingungen für ein solches Kräftegleichgewicht zu schaffen. An zwei Beispielen kann dies verdeutlicht werden. So wurde im Jahre 1969 in Deutschland das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeführt, welches das Justizsystem qualitativ wie quantitativ erheblich entlastete. Kriminelles Unrecht wurde zum administrativen Unrecht, die damit befassten Exekutivinstanzen besitzen Handlungsermessen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Art der Entkriminalisierung beinahe in Übereinstimmung mit herrschenden kriminalsoziologischen Theorien (doch ohne Kenntnis hiervon) wegen sonst zu befürchtender Überkriminalisierung für verfassungsgemäss erklärt 11). Ein zweites Beispiel betrifft die Umwandlung des Verbrechens des schweren Diebstahls (§ 243 StGB) zu einem Vergehen, nunmehr "Diebstahl unter erschwerenden Umständen" genannt. Verbrechen bedeutet, dass weder die Vorschriften über den Strafbefehl noch über die Einstellung wegen Geringfügigkeit Anwendung finden können. Eben dies wurde durch die Reform, die am 1.4.1970 Gesetz wurde, möglich; noch im gleichen Jahr wurden nach unseren Untersuchungen 5% dieser Delikte, soweit sie verfolgbar waren, wegen Geringfügigkeit eingestellt, und unter den verfolgten Delikten fanden sich 20% Strafbefehle 12). Insgesamt sank die Zahl der Verurteilungen zwischen 1969 und 1970 beim Einbruch, dem häufigsten Diebstahl unter erschwerenden Umständen, um 9% 13).

Der Gesetzgeber hat gleichwohl nur beschränkte Möglichkeiten einer Entkriminalisierung, weshalb das System der Normdurchsetzung diese Aufgabe mitübernehmen muss. Das aber bedeutet dann, dass sich die Unterschiede zwischen Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip verwischen, weil letzteres ein Optimum strafrechtlicher Kontrolle ebenso anvisieren wie ersteres

seinen Verfolgungszwang relativieren wird. Es ist hochinteressant zu beobachten, wie in Ländern mit Legalitätsprinzip, nicht zuletzt unter dem Eindruck kriminalsoziologischer Erkenntnisse, deren Milderung gefordert wird, ebenso wird in Ländern mit Opportunitätsprinzip nach Massnahmen gesucht, dieses einzugrenzen, ebenfalls nicht ohne Rückgriff auf den empirischen Befund, wonach weite Ermessensspielräume zur Diskriminierung ganzer Bevölkerungsschichten führen 14). (Eine ähnliche Entwicklung scheint mir in der Schweiz vorzuliegen, wenn beispielsweise die Kantone Basel-Stadt und Aargau, an sich einem strikten Legalitätsprinzip verhaftet, zu Zugeständnissen im Bagatelbereich bereit sind, und wenn umgekehrt in den Kantonen Waadt und Neuenburg vom gesetzlich eingeräumten Ermessen nur spärlich Gebrauch gemacht wird 15) - es passt in unseren Zusammenhang die Auffassung von Clerc : "... en Suisse l'option entre les deux systèmes n'est pas résolue pour des raisons philosophiques et politiques, mais très simplement par des considérations pratiques ..." 16).

Es gibt eine ganze Reihe empirischer Befunde, welche die Annahme einer Ausbalancierung stützen, wenn etwa über lange Zeiträume hinweg die Verurteilungsquoten stabil bleiben, ungeachtet des Anstiegs polizeilich registrierter Kriminalität. So ist in Deutschland die Verurteiltenziffer für Mord und Totschlag bis zum Jahre 1970 nie höher gewesen als zu Beginn der statistischen Zählungen, also seit 1882 (erst in den letzten Jahren steigen die Ziffern über das bis dahin gewohnte Durchschnittsmass an), in Norwegen blieb die Inhaftierungsrate zwischen 1882 und 1964 mit 52 Gefangenen auf 100.000 Einwohner relativ konstant (die Standardabweichung betrug 8.2) 17), und Davidovitch und Boudon haben für Frankreich nachweisen können, dass zwischen 1831 und 1932 die staatsanwaltlichen Einstellungen mit steigender Kriminalität (gemessen am Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaften) zunahm, was der Entlastung der Gerichte diene 18). Hier spielt also die These eine Rolle, wonach die Strafverfolgung sich eben an den vorhandenen Strafverfolgungsmöglichkeiten orientieren muss - zunächst ein eher technisches Problem, das aber eine theoretische Note erhält, wenn man den Zusammenhang andersherum sieht : Die limitierten Ressourcen sind nicht nur, aber auch Ausdruck der limitierten Bereitschaft, alle Kriminalität verfolgen zu wollen.

Der Staatsanwaltschaft muss es unter diesen Aspekten darauf ankommen, möglichst ökonomisch den täglichen Geschäftsanfall zu erledigen, gleichzeitig aber den staatlichen Strafanspruch möglichst effizient erscheinen zu lassen. Dies ist auf den ersten Blick ein Konflikt, denn die Ökonomie erforderte möglichs viele Einstellungen, die Effizienz im Verständnis der Justiz möglichst viele Anklagen. Legt man die polizeilich registrierten Delikte zugrunde, so wurden im Jahre 1978 3.380.516 Straftaten (ohne Strassenverkehrsdelikte) von den Staatsanwaltschaften behandelt, bzw. es wurden in 1.172.705 Fällen über die Verfolgung

eines strafmündigen Verdächtigen eine Entscheidung getroffen 19) (mit dieser Formulierung wird der Unmöglichkeit aus dem Weg gegangen, die jährlich Zahl der Tatverdächtigen zu schätzen, da jede Registrierung im Jahr gesondert gezählt wird). Beschränkt man sich auf die Delikte Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Raub und Notzucht und dort wiederum auf die strafmündigen Verdächtigen, so wurden nach unseren Untersuchungen im Jahr 1970 56% ihrer Verfahren aus irgendeinem Grund eingestellt, meist wegen Beweisschwierigkeiten oder, soweit es sich um Vergehen handelte, wegen Geringfügigkeit 20). Es kann nun behauptet werden, dass eine solche Einstellungsquote notwendig ist, um die Funktion der Verbrechenskontrolle zu gewährleisten, und man kann sich dies hypothetisch dadurch veranschaulichen, dass man die Anklagequote beim Ladendiebstahl, die im Untersuchungszeitraum 86% betrug, auf sämtliche Delikte anlegt : es würde sich der Geschäftsanfall der Gerichte ungefähr verdoppeln. (Es muss offen bleiben, ist aber erwägenswert, ob die vielfältig ange-stellten Überlegungen zur Entkriminalisierung des Ladendiesbstahls nicht auch damit zusammenhängen, dass allmählich nicht mehr eine Minderheit, sondern eine Mehrheit stiehlt, worunter der integrative Charakter der Norm möglicherweise zu leiden beginnt).

Wir sprechen hier von Kriminalität, nicht von den Kriminellen, und hier liegt tatsächlich ein qualitativer wie quantitativer Unterschied, der der modernen Kriminologie, soweit sie dem Definitionsansatz (labeling approach) verhaftet ist, zu schaffen machen muss. Dieser Ansatz war ja, jedenfalls in weiten Teilen, an der Behandlung von Straftätern interessiert, ja er basierte auf interaktionistischen Modellen, entwickelt aus psychiatrischen, polizeilichen usw. Bewertungen einer Persönlichkeit durch die entsprechenden Kontrollinstanzen. Unter den drei von Schur hervorgehobenen Prozessen, an denen der labeling approach interessiert sei, denen der kollektiven Regelbildung, der interpersonellen Reaktionen und der organisationspezifischen Verfahrensweisen 21), ist es der zweite, der fast alle Forschungen beherrschte, und selbst die Organisation der Kontrollinstanzen wurde, soweit ich das sehe, auf die direkten Interaktionen unter den Beteiligten bezogen (die meisten solcher Studien beziehen sich auf Anstaltsinsassen und Anstalten - Schulen, Gefängnisse, psychiatrische Anstalten, Blindenheime 22)-, in denen stets ein Kontakt zwischen Kontrolleuren und Kontrollierten besteht). Demgegenüber stellt die Staatsanwaltschaft zumindest in Deutschland eine andere Organisationsform dar : anonym, bürokratisch, determiniert durch die polizeilichen Vorgaben, in nahezu totaler Distanz zum Verdächtigen. Die Entscheidungen laufen schriftlich ab. Es ist daher im wesentlichen die Staatsanwaltschaft, die, will man den modernen Ansatz für sie beibehalten, zu einer Erweiterung des konzeptuellen Rahmens kriminologischer Forschung zwingt.

Damit ist die Schilderung empirischer Ergebnisse auch schon vorgezeichnet. Wir wollen die Einstellung und Arbeitsweise der Staatsanwälte kurz skizzieren, sodann ihren Beitrag zur praktischen Ermittlung von registrierten Straftaten schildern, um schliesslich Tendenzen ihrer Entscheidungspraxis aufzuzeigen, mit deren Konsequenz für die hiervon betroffenen Bevölkerungsgruppen.

2. Empirische Ergebnisse

Das Weltbild des Staatsanwalts ist konservativer und rigider als das des Richters. Dies erbrachten nicht nur Einstellungsbefragungen, wenn etwa jene weitaus mehr als diese der Auffassung sind, dass "der Jurist eher das Bestehende zu wahren suchen sollte" 23) oder dass man "zunehmender Kriminalität nur mit härteren Strafmassnahmen wirksam begegnen kann" 24). Auch zu konkreten kriminalpolitischen Reformen fallen die Stellungnahmen zurückhaltender aus. Werden sie gefragt, ob sie mit der weitgehenden Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafe durch die Geldstrafe (Reform von 1969) einverstanden sind, sind nahezu doppelt soviele Staatsanwälte wie Richter damit überhaupt nicht einverstanden; sie plädieren auch häufiger für eine strikte Anwendung der Rückfallvorschriften (§ 48 StGB) selbst dort, wo die aktuelle Straftat ein kleiner Ladendiebstahl ist, und schliesslich wehren sie sich häufiger gegenüber dem Vorschlag, die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) in ihrem Anwendungsbereich zu erweitern - jeweils verglichen mit den ebenfalls hierzu befragten Amtsrichtern 25).

Dieses Weltbild hat seine institutionellen Entsprechungen, wenn es darum geht, die Entscheidungsabläufe innerhalb der Staatsanwaltschaften in Richtung Anklage zu erleichtern und in Richtung Einstellung zu erschweren. Der einzelne Dezernent ist in eine Hierarchie, die Abweichungen vom Anklagekanon möglichst unterbindet. Beispielsweise muss er in Baden-Württemberg jede Verfahrenseinstellung, auch die mangels hinreichenden Tatverdachts, dem Abteilungs- oder dem Behördenleiter zur Genehmigung vorlegen (so dass es deswegen vorkommt, dass er zwar anklagt, also technisch den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens stellt, aber dem Richter gleich zu verstehen gibt, dass er gegen die Ablehnung dieses Antrags nichts unternehmen werde); lediglich in der tatbestandlichen Definition ist er frei, so dass auch hiermit zusammenhängen mag, dass soviele polizeilich definierte versuchte Tötungsdelikte durch ihn undefiniert werden. Man kann insgesamt sagen, dass Strafverständnis und formale Straforganisation die Anklage eher als die Einstellung favorisieren.

Wie nun verträgt sich dies mit der aufgestellten Vermutung eines eher verhaltenen Strafanspruchs? Wir geraten hier tatsächlich an ein schwieriges Problem, das methodisch mit der Diskrepanz zwischen Meinungen und Verhalten bzw. inhaltlich mit

Diskrepanz zwischen Zielvorstellungen und Zielverwirklichung zu tun hat. In den Sozialwissenschaften weiss man um die Unmöglichkeit, aus erfragtem Verhalten auf tatsächliches Verhalten schliesslich zu können 26), ebenso gewiss ist die Unmöglichkeit, normative Ziele ohne Berücksichtigung ihrer pragmatischen Bedingungen durchsetzen zu wollen. Wir gehen daher davon aus, dass der geäusserte Strafanspruch, der Züge einer Viel- und Allesstraferei trägt, sich in der Praxis qualitativ zu einer selektiven Verwendung des zur Verfügung stehenden Sanktionsinstrumentariums wendet, mit einer Betonung der schweren gegenüber der leichteren Kriminalität.

(Ein grösserer Realitätssinn zeigt sich, wenn der Staatsanwalt in eine konkrete Entscheidungssituation gestellt wird. Legt man ihm fiktive Fälle vor mit der Bitte, das Strafmass zu bestimmen, unterscheidet sich dieses in keiner Hinsicht von dem des ebenfalls befragten Richters 27); seine gelegentlich überzogene Anklagepraxis, wenn es sich beispielsweise um einen Vorbestraften handelt, kompensiert er gelegentlich dadurch, dass er in der Hauptverhandlung den erforderlichen Freispruch selbst beantragt 28)).

2.1. Die Behandlung der Kriminalität

Erste Anhaltspunkte für eine die Schwere des Delikts respektierende Verfolgungspolitik ergibt sich aus der Art und Weise, wie der Staatsanwalt auf das polizeiliche Ermittlungsergebnis reagiert. Üblicherweise stellt er ein beweisschwierig gebliebenes Verfahren unabhängig davon ein, ob er sich an den Ermittlungen beteiligt oder nicht. Aber einmal stellt er nicht jedes solche Verfahren ein, und zum anderen entdeckt man in seinen Ermittlungen bestimmte strategische Züge. Unterteilt man die Delikte in Vergehen (einfacher Diebstahl, Betrug, Unterschlagung) und Verbrechen (schwerer Diebstahl - in den ersten 4 Monaten des Untersuchungsjahres 1970 -, Raub, Notzucht), so gehen mit den Ermittlungen im ersten Fall vermehrte Einstellungen, im zweiten Fall vermehrte Anklagen einher 29).

Unterscheidet man innerhalb der Delikte nach unterschiedlich hohem Unrechts- oder Schuldgehalt der Tat im Verständnis der Justiz, so steigt bei hohem Schaden und/oder Vorbelastung des Verdächtigen die Anklagequote auf Kosten der Einstellungen mangels Beweises oder wegen Geringfügigkeit völlig unabhängig davon an, ob Ermittlungen stattgefunden hatten oder nicht 30). Ebenso legt der zuständige Dezernent im Bereich der Tötungsdelikte deren Definition als Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB; vgl. Art. 122 Abs. 2 schw. StG) vorab fest und richtet danach sein Ermittlungsinteresse, d.h. er geht in vier von 10 Fällen zum Tatort, wenn er die Tat (später) als Mord betrachtet, in einem von 10 Fällen bei definiertem Totschlag und in keinem Fall bei definierter Körperverletzung mit Todesfolge. In der gleichen Reihenfolge nehmen sei-

ne persönlichen Vernehmungen des Verdächtigen ab 31). Die Strategie des Staatsanwalts ist danach die, dass er von einem bestimmten Delikts- oder Deliktsschwerebild ausgeht und die Entscheidung über Einstellung oder Anklage daran orientiert, wobei er die nunmehr durchzuführenden Ermittlungen in den Dienst dieser Entscheidung stellt; der Strafanspruch unterläuft hier das Beweisproblem (natürlich nicht dort, wo die Beweissituation aussichtslos ist).

Eine offenbar differenzierte Situation existiert bei der Wirtschaftskriminalität, soweit sie den eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften zugeordnet wurde. Nach Ergebnissen einer Untersuchung des Jahres 1974 dienen die Ermittlungen von vornherein der Entscheidung über den Verfahrensausgang, weil hier der Staatsanwalt die Initiative ziemlich von Anfang an besitzt 32).

In diesen Ergebnissen liegt ein erster Hinweis dafür, dass der Staatsanwalt kriminalpolitisch zu argumentieren gedenkt. Dies gilt dann nicht allein für die Bewertung der Geringfügigkeit im Fall der Anklagefähigkeit eines Delikts, sondern auch für die Bewertung des Beweises, also für die Herstellung der Anklagefähigkeit, und tatsächlich lassen sich in weiten Deliktsbereichen für beide Einstellungsarten gleiche oder ähnliche Entscheidungsmuster finden.

Welches sind nun die kriminalpolitischen Faktoren? Man kann sie objektivieren und etwa an der Schadenshöhe oder dem Grund der zugefügten Verletzung ablesen. Dies ist zunächst auch so; in einer multivariaten Analyse, durch welche die entscheidungsrelevantesten Variablen für die Definition des Tötungsvorsatzes ermittelt wurden, erwies sich der Handlungserfolg als am differenzierungsstärksten: Wird das Opfer durch die Gewalttat getötet oder zum Invaliden, dann wird in zwei von drei Fällen der Tötungsvorsatz unterstellt, ist das Opfer schwer, leicht oder nicht verletzt worden, in einem von drei Fällen. Ein ähnliches Erfolgsstrafrecht findet sich für die Abgrenzung zwischen vorsätzlicher Tötung und Rauschdelikt (§ 330 a StGB; entsprechend Art. 263 schw. StG) in Fällen Promille für die Annahme einer Rauschtat, bei schwerer Verletzung oder Invalidität 3,0 Promille und bei leichter oder fehlender Verletzung des Opfers reichen 2,61 Promille 33). Bei Eigentums- und Vermögensdelikten orientiert sich der Staatsanwalt allem Anschein nach an einem relativen Schadensbegriff, so dass der Diebstahl eines Gegenstandes im Wert von 100 DM mit geringerer Toleranz rechnen kann als die Unterschlagung eines Gegenstandes im Wert von 500 DM - weil der durchschnittliche durch Diebstahlsdelikte verursachte Schaden wesentlich geringer ist (laut Polizeilicher Kriminalstatistik 1978 ca. 400 DM) als der Schaden infolge von Unterschlagungen (ca. 2.900 DM) 34).

Interessant wäre die Bedeutung, die der Staatsanwalt Eigentums- und Vermögensdelikten gegenüber Körperverletzungsdelikten beimisst, doch existieren kaum Vergleichsmöglichkeiten; soviel nur dies:

Vergleicht man die Ergebnisse aus zwei unterschiedlichen Forschungen, so werden unter den anklagefähigen Delikten 7% von Verfahren wegen Ladendiebstahls, doch 29%, also viermal mehr, von Verfahren wegen Kindesmisshandlung wegen Geringfügigkeit eingestellt 35).

Andere entscheidungsrelevante Faktoren sind bei der Notzucht die Täter-Opfer-Beziehung, bei Wirtschaftsstraftaten die Art des Delikts, bei Tötungsdelikten die Art und Weise der Tatbegehung oder der Tatbeitrag des Opfers, bei allen Delikten aber die Vorbereitung hierauf muss daher noch eingegangen werden. Gleichwohl ist eine Zwischenbilanz möglich, es sind in erster Linie Tat- oder Situationsmerkmale, oder noch allgemeiner tradierte Unrechtsmerkmale die Entscheidungsrelevanz besitzen. Wo hat hier der Täter bzw. Tatverdächtige seine Bedeutung für staatsanwaltliche Entscheidungen ?

2.2. Die Behandlung der Tatverdächtigen

Es gibt kaum Forschungen, in denen unter den polizeilich registrierten Verdächtigen die Bevölkerungsgruppen ihren Anteilen an der Wohnbevölkerung gemäss repräsentiert wären; überrepräsentiert sind regelmässig Männer, Ausländer (Gastarbeiter) und Unterschichtangehörige (in den USA noch Schwarze und lateinamerikanische Minoritäten), sehr häufig auch Jugendliche gegenüber Erwachsenen. Und es gibt sehr viele Forschungen, in denen sich diese Überrepräsentanz im Verlaufe der Strafverfolgung noch verstärkt, doch wird hier das Bild differenzierter. Jedesmal ist die Frage zentral, ob wir es mit dem Problem der Kriminalität oder der Kriminalisierung zu tun haben.

In unserer Untersuchung der unteren und mittleren Kriminalität wurden regelmässig häufiger Jugendliche gegenüber Erwachsenen, Deutsche gegenüber Ausländern und Unterschichtangehörige gegenüber Mittelschichtangehörigen angeklagt, während eine unterschiedliche Verfolgung von Männern oder Frauen vom jeweiligen Delikt abhing 36). In der Kindesmisshandlungsstudie waren die deutlichsten Unterschiede bei der Schichtzugehörigkeit festzustellen, wo ebenfalls Angehörige der Unterschicht eher mit einer Verfolgung rechnen mussten 37). Die Unterscheidung zwischen Unterschicht und Mittelschichtangehörigen wurde in beiden Untersuchungen sehr grob nach der Tatsache der manuellen bzw. nichtmanuellen Tätigkeit getroffen. Hiernach waren auch in der Tötungsstudie, dort bezogen auf die Bejahung oder Verneinung des Tötungsvorsatzes, manuell Tätige stärker belastet als nichtmanuell Tätige; versuchte man aber eine Unterscheidung nach vier Kategorien - "sozial Verachtete", übrige Unterschicht, Untere Mittelschicht sowie Mittlere und Obere Mittelschicht -, so waren letztere, also Personen mit dem höchsten sozialen Status, belasteter als die Angehörigen der anderen Gruppen. Die anderen Persönlichkeitsmerkmale hatten eine untergeordnete Bedeutung, geringfügig häufiger waren Frauen als Männer und Ausländer als Deutsche belastet 38).

Solche Ergebnisse können in den meisten Fällen nur erwähnt werden, wenn man die Signifikanzprüfungen vernachlässigt; die meisten Zusammenhänge sind statistisch nicht abgesichert. Darüberhinaus müssen solche zweidimensionalen Beziehungen kontrolliert werden, wofür multivariate Verfahren zur Verfügung stehen. Es zeigt sich dann, dass bei fast allen Delikten die oben bereits untersuchten Tat- und Situationsmerkmale vorgehen, zusätzlich auch die Geständnisbereitschaft, die also dann die aufgefundenen Zusammenhänge erklären helfen bzw. auflösen. Weil vielfach Unterschichtangehörige geständiger als Mittelschichtangehörige sind und schon gar Jugendliche als Erwachsene, und weil die Geständnisbereitschaft vor der Polizei eines der herausragendsten Entscheidungskriterien für die staatsanwaltliche Entscheidung ist, kommen solche Ergebnisse zustande. In der Tötungstudie gingen folgende Variablen der Schichtzugehörigkeit vor, wenn es um die Bejahung oder Verneinung des Tötungsvorsatzes in der Entscheidung des Staatsanwalts ging (die Reihenfolge gibt gleichzeitig die abnehmende Differenzierungsstärke aller unabhängigen Variablen gegenüber der abhängigen Variable wieder) : Handlungserfolg, Tatbegehung, Geständnisbereitschaft, Täter-Opfer-Beziehung, Vorbelastung, Alter des Opfers, Opferprovokation, Alter des Täters und Nationalität des Opfers 39).

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass Staatsanwälte in ihrer Strafzumessung, legt man ihnen fiktive Fälle mit wechselnden Berufs- oder Tätigkeitsangaben vor (praktischer Arzt/Hilfsarbeiter; selbständiger Architekt/Lagerarbeiter; geht keiner Arbeit nach/ist arbeitslos), keine erkennbaren Unterscheidungen machen 40).

Hier ist also manche Auffassung zu revidieren. Auf der anderen Seite wurde bisher eine Personengruppe vernachlässigt, auf welche sämtliche kriminologische Annahmen gruppenspezifischer Selektionsprozesse zutreffen : die Vorbestraften; mit allen sozialen Konsequenzen, die Vorverurteilungen bekannterweise mit sich bringen, besitzen sie einen eigenen randständigen Sozialstatus. In sämtlichen herangezogenen Forschungen (von der Wirtschaftskriminalitätsstudie abgesehen, da hier Analysen noch fehlen) besteht eine grössere Anklagewahrscheinlichkeit, wenn der Verdächtige vorbestraft ist, und diese bezieht sich nicht nur auf die Einschätzung der Schuld als Voraussetzung der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit, sondern auch auf die Einschätzung der Beweissituation. Ein Beispiel aus der Tötungstudie : Hat jemand in der Vergangenheit eine mehr als 18 Monate lange Freiheitsstrafe verbüsst, besteht eine doppelt so grosse Wahrscheinlichkeit der Tötungsvorsatzbejahung - und damit der Anklage wegen eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts - als wenn die Vorverurteilung auf höchstens 6 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung gelaftet hatte. Diese Ergebnisse halten der multivariaten Kontrolle stand 41). Bei der Kindesmisshandlung ergibt sich die merkwürdige Konstellation, dass das Kind strafrechtlichen Schutz, soweit es einen solchen gibt, dann vermehrt zu er-

warten hat, wenn seine Eltern vorbestraft sind. Es geht hier also wohl gemerkt nicht nur um die Frage der Strafzumessung nach Konstituierung des Tatvorwurfs, sondern auch um den Tatvorwurf selbst und damit um die weitere Frage ob sich die Verbrechenkontrolle nicht ihre eigenen Klientel hält. Nirgends ist man der Vermutung so nahe wie hier, dass durch eine solche empirisch ermittelte Verfolgungspraxis der Kriminelle "gemacht" wird; dass der Staatsanwalt sich an Korrekturversuchen während der Hauptverhandlung gelegentlich beteiligt, ändert nichts an der allgemeinen erheblichen Determinierung richterlicher Entscheidungen durch die staatsanwaltlichen Entscheidungen.

3. Schlussbetrachtungen

Damit haben wir eine Reihe von Ergebnissen gefunden, die das Bild staatsanwaltlicher Tätigkeit zu skizzieren erlauben. Diese ist hauptsächlich kriminalpolitisch orientiert, trennt also die Spreu vom Weizen mit der Folge, dass an die Gerichte eher die schweren Versionen registrierter Kriminalität weitergegeben werden. Diese Anklagepraxis bedeutet gleichzeitig, dass die leichteren Versionen entsprechend häufiger eingestellt werden; wenn es etwa hiess, dass staatsanwaltliche Ermittlungen bei den untersuchten Vergehen (einfacher Diebstahl, Betrug, Unterschlagung) häufiger mit Einstellungen, bei den untersuchten Verbrechen (schwerer Diebstahl, Raub, Notzucht) hingegen häufiger mit Anklagen einhergehen, dann ist im Auge zu behalten, dass diese Vergehen 43%, diese Verbrechen hingegen nur 13% der polizeilich registrierten Kriminalität ausmachen. 75% der Eigentums- und Vermögensdelikte, die im Jahre 1978 von der Polizei registriert wurden, hatten einen Schaden von nicht mehr als 500 DM verursacht 42).

Von kriminologischem Interesse ist es, dass hier ein pragmatischer Zug vorliegt, der vom Legalitätsprinzip so nicht gemacht ist. Er wirkt sich ökonomisch aus und bewirkt dadurch, dass die Strafverfolgung dort, wo es um ernstere Kriminalität geht, stabilisiert werden kann. Dass zu den Faktoren für ernste Kriminalität auch die Vorstrafe gehört, also ein Stück Lebensführungsschuld, ist strafrechtlich umstritten und wird sozialwissenschaftlich sicher bestritten.

Was die Behandlung der Tatverdächtigen angeht, so ist sicherlich die unterschiedliche kriminelle Belastung zu berücksichtigen, einschliesslich eben auch der Vorstrafen. Ein anderer Faktor ist der der unterschiedlichen Handlungskompetenz, also beispielsweise der unterschiedlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten, sich gegen den Verdacht der Polizei und Justiz zur Wehr zu setzen; hierzu gehört nicht nur die unterschiedlich verteilte Geständnisbereitschaft, sondern auch die unterschiedlich verteilte Möglichkeit, sich einen Verteidiger bzw. einen guten Verteidiger zu nehmen. So haben Jugendliche und Unterschichtangehörige in geringerem Masse die ökonomischen Mittel als Erwachsene und Mittelschichtangehörige, sich einen Verteidiger zu leisten; ist er,

wie bei Verbrechen, vorgeschrieben, sind sie oftmals auf Pflichtverteidiger statt auf Wahlverteidiger angewiesen - und Pflichtverteidiger sind erwiesenermassen weitaus weniger effizient im Sinne der Erreichung eines Freispruchs oder einer mildereren Sanktion als Wahlverteidiger. Die gesamte Tätigkeit des Staatsanwalts ist auf Reduktion von Lebenssachverhalten aus, einige wenige Faktoren bestimmen sein Entscheidungsverhalten (und sind entsprechend geeignet, sein Verhalten zu prognostizieren), so dass es jedesmal einer besonderen Anstrengung bedarf, die Komplexität wiederherzustellen bzw. die zur Routine gewordenen Plausibilitätsschlüsse zu widerlegen.

Der grosse Selektionsbedarf der Staatsanwaltschaften, so kann man wohl abschliessend feststellen, zwingt zu der geschilderten Konzentration auf das Wesentliche, unter Verwendung einer eng umgrenzten Zahl von Faktoren, die dieses Wesentliche kennzeichnen. Zu den Faktoren gehört in nur sehr geringem Mass der Verdächtige selbst, wohl aber steht er mit diesen Faktoren in Beziehung, woraus sich häufig, wie es aussieht, ungleiche Behandlungen ergeben. Diese Beziehungen zu analysieren ist eine noch zu leistende Aufgabe der Kriminologie.

ANMERKUNGEN

- 1/ KUTZER K., Zum Ermessens- und Handlungsspielraum des Staatsanwalts. In Deutsche Richterzeitung 1975, S. 110-111; BLANKENBURG E., SESSAR K., STEFFEN W., Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin, 1978, S. 96 ff.
- 2/ PFENNINGER H.-F., Probleme des schweizerischen Strafprozessrechtes, Ausgewählte Aufsätze, Zürich, 1966, S. 72.
- 3/ SESSAR K., Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Eine Verlaufsanalyse, 1979 (in Vorbereitung).
- 4/ In einer Reihe von Ländern kann auch die Polizei Verfahren einstellen, etwa in den Niederlanden oder den USA, doch muss dieser Gesichtspunkt hier unerörtert bleiben.
- 5/ LÜTTGER H., Der "genügende Anlass" zur Erhebung der öffentlichen Klage, in Goltdammer's Archiv 1957, S. 193-281 (197).
- 6/ BERCKHAUER F.H., Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, Jur. Diss. Freiburg im Breisgau 1977; BLANKENBURG, SESSAR, STEFFEN a.a.O. (Anm. 1); SESSAR a.a.O. (Anm. 3); BAUMANN U., FEHERVARY J., Das Problem der Kindesmisshandlung und wie die Justiz damit (nicht) fertig wird. In Kirchhoff G-F., SESSAR K., (Hrsg.), Das Verbrechensopfer. Ein Reader

zur Viktimologie. Bochum 1979, S. 337-362; ALBRECHT H.-J., Die Praktikabilität der Geldstrafe aus der Sicht von Richtern und Staatsanwälten, 1979 (in Vorbereitung)

- 7/ POPITZ H., Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, Tübingen, 1968
- 8/ SESSAR K., Legalitätsprinzip und Selektion - Zur Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts, in Göppinger H., KAISER G., (Hrsg.), Kriminologie und Strafverfahren, Stuttgart 1976, S. 156-166 (163).
- 9/ PATIN M., La poursuite des crimes, in Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1950, S. 150-155.
- 10/ DOLESCHAL E, Soziales Kräftegleichgewicht und Kriminalität, in Kriminologisches Journal 1979, S. 81-101 (86).
- 11/ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Bd.27, S.32.
- 12/ BLANKENBURG, SESSAR, STEFFEN a.a.O (Anm.1), S.130, bezogen auf Erwachsene und Heranwachsende.
- 13/ Strafverfolgungsstatistik 1969 und 1970, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.
- 14/ ROXIN C., Recht und soziale Wirklichkeit im Strafverfahren, in GÖPPINGER H., KAISER G. (Hrsg.), Kriminologie und Strafverfahren. Stuttgart 1976, S. 9-27 (19-20); WEIGEND Th., Anklagepflicht und Ermessen, Baden-Baden 1978, S. 164 ff, 172 ff.
- 15/ CLERC F., Initiation à la justice pénale en Suisse, Neuchâtel, 1975, s. 99 ff.; HEDIGER B., Quantitative Betrachtungsweise im Strafrecht und ihre Anwendung im Rahmen des aargauischen Opportunitätsprinzips, Jur. Diss. Zürich, 1974; DRIENDL J., Staatsanwaltschaft und Strafverfolgung in der Schweiz, in JESCHECK H.-H., LEIBINGER R., (Hrsg.), Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde im ausländischen Recht, Baden-Baden 1979, S. 329-484 (400).
- 16/ CLERC F., Principe de légalité ou principe d'opportunité en matière de poursuites pénales ? Rapport national, in Actes de Ve Congrès international de droit pénal in Genf, 1947, Paris, 1952, S. 198-204 (204). Vgl. auch DRIENDL a.a.O. (Anm.15), S. 402.
- 17/ BLUMSTEIN A, COHEN J., A Theory of the Stability of Punishment In The Journal of Criminal Law and Criminology, 1973 S. 198-213.

- 18/ DAVIDOVITCH A., BOUDON R., Les mécanismes sociaux des abandons de poursuites, in L'année sociologique 1964, S. 201 ff.; DAVIDOVITCH A. Le Ministère public, statistiques de l'activité des parquets des tribunaux de grande instance en 1964, Essai de typologie, in Compte Général de l'administration de la justice criminelle et de la justice civile et commerciale (année 1967), Melun 1969, S. R. 87-R 124.
- 19/ Polizeiliche Kriminalstatistik 1978, Herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden.
- 20/ BLANKENBURG, SESSAR, STEFFEN a.a.O. (Anm.1), S. 70.
- 21/ SCHUR E.-M., Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle, Frankfurt am Main, 1974, S.19.
- 22/ SCHUR a.a.O (Anm.21), S. 89 ff.
- 23/ KAUPEN W., RASEHORN Th., Die Justiz zwischen Obrikeitsstaat und Demokratie, Neuwied, 1971, S.73
- 24/ KAUPEN W., RASEHORN Th., a.a.O (Anm.23), S. 69; ALBRECHT a.a.O (Anm. 6)
- 25/ ALBRECHT a.a.O (Anm. 6)
- 26/ BLANKENBURG E. (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 98.
- 27/ ALBRECHT a.a.O (Anm. 6)

* * * * *

CRIMINALITE ET MINISTERE PUBLIC

RESUME

Dans la plupart des ordres juridiques, l'intervention du Ministère Public a lieu après celle de la police, mais précède celle du Tribunal.

En ce qui concerne l'enquête, la compétence appartient presque toujours à la police. C'est le cas en Allemagne où, en raison de son organisation décentralisée, la police est la première destinataire de toutes les plaintes. De plus, elle est la seule à posséder la formation et les moyens nécessaires à la poursuite des délits. On peut donc parler d'une domination effective de la procédure d'enquête par la police.

D'après le droit allemand, le procureur possède le monopole de l'accusation, ce qui signifie que c'est lui qui décide de la poursuite ou du classement. On utilise ce dernier lorsque l'infraction est de peu d'importance ou lorsque les moyens de preuve sont insuffisants. Le système du classement passe outre le principe de la légalité, ce qui représente une importante exception. C'est pourquoi une telle décision est presque toujours contresignée par le juge et strictement contrôlée.

L'importance du rôle joué par le Ministère Public correspond à un déplacement en sa faveur de l'initiative de la sanction qui appartient normalement au tribunal. Pour la victime, le procureur fait figure de dénonciateur et représente le personnage-clé dans le cadre du contrôle de la criminalité.

Des recherches sur le processus de décision du Ministère Public ont été menées par l'Institut Max Planck à Freiburg. On a notamment procédé à des interviews en se basant sur des cas fictifs. On cherchait ainsi à déterminer les différences dans l'estimation de la peine en fonction du statut social du délinquant. Certaines différences de traitement ont effectivement été constatées.

I. Réflexions théoriques

Aucune société ne peut admettre l'existence d'une importante criminalité. C'est pourquoi il faut activement rechercher des moyens permettant de l'endiguer, par exemple en poursuivant moins ou en ne poursuivant pas du tout. Il arrive que l'on ferme les yeux sur une infraction ou que l'on diminue son importance (ex. on considère comme un délit ce qui est en réalité un crime). Une telle pratique conduit à un classement, ce qui signifie que la

différence entre le principe de la légalité et le principe de l'opportunité s'efface, et que l'on relativise l'obligation de poursuivre.

Seulement, d'un autre côté, une plus grande liberté de jugement risque de conduire à des décisions discriminatoires ou discrétionnaires.

En fait, le Ministère Public doit d'une part liquider les affaires qui lui sont soumises de la manière la plus économique possible, et, d'autre part, laisser apparaître clairement la prétention de l'Etat. Il s'agit, semble-t-il, d'un conflit entre l'exigence d'économie qui suppose de nombreux classements, et le souci d'efficacité de la Justice qui requiert de nombreuses poursuites.

Il est évident qu'un certain quota de classements est nécessaire pour soulager les tribunaux. Cela se remarque particulièrement dans le domaine des vols dans les grands magasins; on parle même de décriminaliser cette infraction.

2. Conséquences empiriques

La vision du monde du procureur est plus conservatrice et plus rigide que celle du juge. Elle le conduit notamment à penser que l'on doit combattre l'accroissement de la criminalité par des mesures pénales encore plus lourdes. On a par exemple, demandé à plusieurs procureurs s'ils étaient d'accord avec le remplacement des courtes peines privatives de liberté par des amendes. La plupart s'y sont formellement opposés, même pour des infractions de peu d'importance.

On peut dire que la manière dont le procureur conçoit la peine et son organisation favorise plutôt la poursuite que le classement. On peut se poser la question de savoir comment une telle pratique peut s'accorder avec le postulat d'une prétention restrictive à la peine. Il s'agit d'un problème difficile touchant la contradiction méthodique qui existe entre l'opinion et le comportement effectif et la contradiction de fond entre la représentation du but et sa réalisation.

2.I. Le traitement de la criminalité

Il faut tout d'abord soulever que la gravité de l'infraction dépend de la manière dont le procureur réagit aux conclusions de l'enquête policière. On partage les infractions en deux catégories : les délits (vol simple, escroquerie, soustraction...) et les crimes (vol aggravé, viol, rapt...). Les délits peuvent donner lieu à des classements, alors que les crimes sont poursuivis.

En principe, la réclamation de la peine l'emporte sur le problème de la preuve, sauf lorsque cette dernière est vraiment impos-

sible à apporter.

Le procureur reste fidèle à une argumentation relevant de facteurs crimino-politiques. Il s'agit essentiellement de l'ampleur du dommage ou du degré de la lésion subie. Si l'on prend l'exemple du meurtre, l'affirmation par le procureur de la volonté de tuer dépendra de l'état de la victime : on dira qu'il y a eu intention dans deux cas sur trois si la victime est morte, et dans un cas sur trois si elle est grièvement ou légèrement blessée.

En ce qui concerne les infractions contre le patrimoine, le procureur se sert d'une notion relative du dommage, de telle sorte que le vol d'un objet de 100 DM peut compter sur moins de tolérance que la soustraction d'un objet de 500 DM car le dommage moyen causé par un vol est beaucoup moins important que celui qui découle d'une soustraction. (Il est intéressant de soulever que le procureur opère plus de classements pour des délits contre l'intégrité corporelle que pour des délits contre le patrimoine!).

Dans le cadre du viol, un facteur décisionnel important est le rapport auteur/victime.

En ce qui concerne les infractions contre la vie, c'est la manière dont l'acte est perpétré ainsi que l'éventuelle contribution de la victime qui entrent en ligne de compte dans la décision.

2.2. Le traitement des suspects

Certaines recherches montrent que les accusés sont le plus souvent des hommes, des travailleurs étrangers, des personnes appartenant à des couches sociales défavorisées et exerçant une activité manuelle. Les jeunes sont également plus nombreux que les adultes.

La question centrale est alors de savoir si nous avons affaire à un problème de criminalité ou de décriminalisation.

Si l'on considère l'homicide, par exemple, des études montrent que lorsqu'il s'agit d'affirmer ou de nier l'intention de tuer, ce sont souvent des critères relatifs à l'appartenance sociale de l'individu qui entrent en ligne de compte.

Pour ce qui est des délinquants qui ont déjà subi une ou plusieurs condamnations, ils sont presque systématiquement poursuivis, sans espoir de classement.

On peut alors se demander si le contrôle de la criminalité ne cultive pas sa propre clientèle. On n'a jamais été aussi près de la supposition selon laquelle, à travers une telle pratique de la poursuite, on "fabrique" véritablement le criminel.

On dit que les procureurs s'intéressent à quelques essais correctifs, mais en fait cela ne modifie en rien le fort déterminisme marquant les décisions prises par le Ministère Public.

CONCLUSIONS

Nous avons tenté d'esquisser une image de l'activité du Ministère Public. Celle-ci est fortement orientée dans un sens criminopolitique.

Le fait qu'une condamnation antérieure soit un facteur de gravité de l'infraction est fortement controversé, tant par le droit pénal que par les sciences sociales.

Un point important est la différenciation de traitement des délinquants selon qu'ils appartiennent à telle ou telle classe sociale. Les jeunes, ainsi que les gens de classe défavorisées, sont peu nombreux à avoir les moyens économiques de s'offrir un défenseur : ils sont presque toujours assistés d'un avocat d'office. Or, il est certain que ce dernier est beaucoup moins efficace qu'un avocat choisi lorsqu'il s'agit d'obtenir un acquittement ou une sanction plus douce.

L'activité du procureur consiste en une réduction des faits : seuls quelques facteurs déterminent son comportement décisionnel, de telle sorte qu'un effort particulier est nécessaire pour reconstituer la complexité de la réalité.

Parmi le nombre restreint de facteurs utilisés, la personne du délinquant ne joue qu'un rôle négligeable, ce qui explique des traitements différents.

C'est la relation entre la personne du délinquant et les facteurs de décision du Ministère Public que la criminologie a pour tâche d'analyser.